

Richtlinie über das Angebot von vergünstigten Tickets im ÖPNV für Schüler/innen im Sekundarbereich II, Auszubildende und Freiwilligendienstleistende als freiwillige Leistung des Landkreises Heidekreis

Gemäß Kreistagsbeschluss vom 18.12.2020 in Verbindung mit dem Beschluss des Kreis Ausschusses vom 11.10.2020 besteht ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich II, Auszubildende und Freiwilligendienstleistende für die Fahrt im öffentlichen Personennahverkehr mit der Bahn oder kombiniert mit Bahn und Bus unter folgenden Voraussetzungen:

§ 1 Anspruchsberechtigung

(1) Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich II, Auszubildende und Freiwilligendienstleistende, die im Kreisgebiet wohnen und folgende Kriterien erfüllen:

a) Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich II

- Teilzeit- oder Vollzeitunterricht in den Jahrgängen 11 - 13
- an Gymnasien und Kooperativen Gesamtschulen,
- an Ersatzschulen nach § 142 NSchG und
- soweit nicht schon ein Anspruch nach § 114 Abs. 1 Nr. 3 und 4 NSchG auf kostenfreie Schülerbeförderung besteht, an den Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen

im Kreisgebiet des Landkreises Heidekreis

b) Auszubildende

- in einer betrieblichen Berufsausbildung (Duales System) nach BBiG für die Fahrten zur Ausbildungsstätte und der Berufsschule

im Kreisgebiet des Landkreises Heidekreis

c) Freiwilligendienstleistende (FSJ, FÖJ und BuFDi)

- die sich im Bundesfreiwilligendienst für das Allgemeinwohl engagieren, insbesondere im sozialen, ökologischen und kulturellen Bereich sowie im Bereich des Sports, der Integration und des Zivil- und Katastrophenschutzes nach § 1 BFDG

im Kreisgebiet des Landkreises Heidekreis

(2) Der Anspruch besteht, wenn die Entfernung von der Wohnung (Hauseingang) zur Schule, Ausbildungsstätte oder Stelle der Freiwilligendienstleistenden (nächster Eingang) mehr als 4,5 km beträgt.

§ 2 Fahrkostenerstattung

(1) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für die Fahrt im öffentlichen Personennahverkehr mit der Bahn oder kombiniert mit Bahn und Bus muss unter Vorlage der Originalfahrkarten bis zum 31.10. des laufenden Jahres für das abgelaufene Schuljahr geltend gemacht werden (Ausschlussfrist).

(2) Bei den unter Absatz 1 genannten notwendigen Aufwendungen ist immer zu prüfen, ob die monatlichen Kosten für eine Bahnfahrkarte oder eine Kombination der Bus- und Bahnfahrkarte über dem Preis des Deutschlandtickets von 49 €/monatlich liegt. Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt in diesem Fall auf Basis des Deutschlandtickets (Wirtschaftlichkeitsprinzip)

Bestehende Abo's, die nicht gekündigt werden können, werden unter Vorlage einer Bestätigung des Unternehmens, bis zum Ende des Schuljahres 2022/23 erstattet.


- (3) Es wird je Kalendermonat ein Eigenanteil von 15,00 € vom Erstattungsbetrag abgezogen.
- (4) Notwendige Aufwendungen für die Fahrt zu Ersatzschulen nach § 142 NSchG werden nach Abzug des Eigenanteils nach Absatz 2 höchstens bis zu dem Betrag der teuersten Schüler-Sammelzeitkarte erstattet, die zu Beginn des laufenden Schuljahres im ÖPNV für den Weg zu einem Gymnasium (Regelschulbesuch) im Gebiet des Landkreises Heidekreis ausgegeben worden ist (Obergrenzenregelung).

§ 3 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab 01.06.2023 in Kraft und ersetzt die „Richtlinie über das Angebot von vergünstigten Tickets im ÖPNV für Schüler/innen im Sekundarbereich II, Auszubildende und Freiwilligendienstleistende als freiwillige Leistung des Landkreises Heidekreis“ vom 05.01.2022

Bad Fallingbostel, 17.05.2023

Landkreis Heidekreis



Grote
(Landrat)